

§ 75 Oö. JagdG § 75

Oö. JagdG - Oö. Jagdgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2021

Zu Beginn der Verhandlung hat der Obmann einen auch auf die Kosten des Verfahrens sich erstreckenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.

In Kraft seit 22.08.1964 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at